

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 74/2017



Veröffentlicht am: 05.10.2017

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Erwachsenenbildung“ der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 03.07.2013 in der Fassung vom 01.06.2016

Aufgrund von § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Ziff. 8. und § 77 Abs. 2 Nr.1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung in der Fassung vom 29.08.2013 erlassen:

Artikel I

§ 4 (Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert:

Alt:

(2) Eine Zulassung ist auch dann möglich, wenn von den unter Absatz 1a aufgeführten CP nicht mehr als 60 CP fehlen. Die Zulassung ist in diesem Fall mit Auflagen verbunden, die innerhalb von vier Semestern zu erfüllen sind. Bis zur Erfüllung der Auflagen erfolgt die Immatrikulation unter Vorbehalt. Die vom Prüfungsausschuss erteilten Auflagen sind fristgerecht zu erbringen, andernfalls erfolgt eine Exmatrikulation zum Ende des vierten Semesters. Bis zu 30 CP können durch die Anerkennung beruflicher Kompetenzen und bis zu 30 CP können durch im Einzelfall festzulegende Leistungen im Rahmen eines Brückenkurses erworben werden. Die Einzelheiten werden im Modulhandbuch dargestellt.

Neu:

(2) Eine Zulassung ist auch dann möglich, wenn von den unter Absatz 1a aufgeführten CP nicht mehr als 60 CP fehlen. Die Zulassung ist in diesem Fall mit Auflagen verbunden, die bis zur Anmeldung zum Kolloquium zur Masterarbeit gem. § 22 zu erfüllen sind. Bis zur Erfüllung der Auflagen erfolgt die Immatrikulation unter Vorbehalt. Bis zu 30 CP können durch die Anerkennung beruflicher Kompetenzen und bis zu 30 CP können durch im Einzelfall festzulegende Leistungen im Rahmen eines Brückenkurses erworben werden. Die Einzelheiten werden im Modulhandbuch dargestellt.

In § 13 (Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen) wird in Abs. 2 **vor** dem Satz „Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).“ folgender Satz neu eingefügt:

Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

In § 26 (Zeugnisse und Bescheinigungen) wird der letzte Satz in Abs. 1 wie folgt geändert

Alt:

Für die erfolgreiche Absolvierung der Module 1 bis 5 (45 CP nach ECTS) erhalten die Studierenden ein Zertifikatszeugnis.

Neu:

Für die erfolgreiche Absolvierung der Module 1 bis 5 (45 CP nach ECTS) erhalten die Studierenden ein Zertifikatszeugnis, sofern evtl. Auflagen zur Zulassung zum Studium gem. § 4 Abs. 2 erfüllt sind.

Artikel II

Die Satzung findet Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 im Masterstudiengang Erwachsenenbildung immatrikuliert werden. Studierende, die vorher in den Masterstudiengang Erwachsenenbildung immatrikuliert wurden, können auf Antrag dieser Ordnung beitreten. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften zu stellen. Er ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den öffentlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 01.02.2017 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 27.09.2017.

Magdeburg, 29.09.2017

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg